



TENNIS- UND EISCLUB DARMSTADT e.V.

Sportanlagen und Geschäftsstelle Traisaer Straße 26 64287 Darmstadt
www.tec-darmstadt.net ♦ info@tec-darmstadt.net ♦ Fon 06151 48584

Satzung

(Letzte Änderung beschlossen in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 05.08.2020)

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der Club führt den Namen "Tennis- und Eisclub Darmstadt e.V." (abgekürzt TEC) und hat seinen Sitz in Darmstadt. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Club ist Mitglied des Landessportbundes Hessen.
3. Der TEC verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Tennis-, Hockey und Schachsports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch: Die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen, die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen und den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter/innen sowie die Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten. Der Club ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur zur Förderung der in Satz 2 genannten Aufgabe verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auch darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Das Wahrzeichen des TEC ist der rot-weiß gestreifte hessische Löwe auf blauem Grund. Die Clubfarben sind rot-weiß-blau.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Mitgliedschaft

Der TEC führt als Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder
 - a) Sportausübende (aktive Mitglieder) über 18 Jahre
 - b) Nichtsportausübende (inaktive Mitglieder) über 18 Jahre.
2. Außerordentliche Mitglieder Jugendliche unter 18 Jahren.
3. Ehrenmitglieder.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Clubs kann jede natürliche Person werden. Das Aufnahmegesuch ist schriftlich an den Verein zu richten. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, soweit er nicht die Entscheidung dem jeweiligen Abteilungsleiter überlässt. Das Gesuch kann auch ohne Angabe von Gründen zurückgewiesen werden.
2. Bei Aufnahme des Mitglieds hat dieses unverzüglich die von der Mitgliederversammlung beschlossene Aufnahmegebühr zu entrichten. In besonderen Ausnahmefällen kann der Vorstand die Zahlung der Aufnahmegebühr erlassen oder ihre Höhe mindern.
3. Dem Mitglied wird bei Aufnahme eine Satzung ausgehändigt.

§ 4 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Club ausschließen:
 - a) wegen groben Verstoßes gegen die Zwecke des Clubs.
 - b) wegen schwerer Schädigung des Ansehens und der Belange des Clubs.



TENNIS- UND EISCLUB DARMSTADT e.V.

Sportanlagen und Geschäftsstelle Traisaer Straße 26 64287 Darmstadt
www.tec-darmstadt.net ♦ info@tec-darmstadt.net ♦ Fon 06151 48584

- c) wegen wiederholten unsportlichen Verhaltens.
- d) wegen Nichterfüllung der Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung.

Vor der Entscheidung ist in den Fällen a) bis c) dem Mitglied mündlich oder schriftlich ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben. In diesen Fällen ist der Bescheid über den Ausschluss mit Einschreibebrief zuzustellen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Absendung des Bescheids die Anrufung des Ältestenrats zu (vgl. § 10). Die Beitragspflicht besteht bis zum Ende des Geschäftsjahres.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des TEC haben das Recht zur Ausübung der im Club betriebenen Sportarten, soweit sie hierfür Beiträge entrichten, und zur Benutzung der vereinseigenen Einrichtungen. Die Mitglieder der Tennis- und der Hockeyabteilung sind berechtigt, den Schachsport, die Mitglieder der Hockeyabteilung den Schachsport unentgeltlich auszuüben. In den Abteilungsversammlungen haben jedoch nur die in der jeweiligen Sportart aktiven Mitglieder und Inhaber von Abteilungsämtern Stimmrecht.
2. Die Mitgliedschaft im TEC verpflichtet
 - a) zur Zahlung der von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge, Umlagen und Abgaben.
 - b) zur Einhaltung der Satzung und der Ordnungen.
 - c) zur Einhaltung der in den Mitgliederversammlungen, vom Vorstand und in den Abteilungsversammlungen gefassten Beschlüsse.

§ 6 Vereinsorgane

Beschlussfähige Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ältestenrat.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Clubs ist die Mitgliederversammlung.
2. Innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Kalenderjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt, die die folgenden Tagesordnungspunkte enthalten muss:
 - a) Bericht des Vorstands, Bericht der Kassenprüfer
 - b) Entlastung des Vorstands
 - c) Ggf. Neuwahl des Vorstands - mit Ausnahme der Abteilungsleiter, der Sportwarte Tennis und Hockey und der Jugendwarte Tennis und Hockey - sowie ggf. des Ältestenrats und der Kassenprüfer
 - d) Genehmigung des Voranschlages für das neue Geschäftsjahr einschließlich Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Abgaben.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen
 - a) wenn der Vorstand dies beschlossen hat.
 - b) wenn 20% der ordentlichen Mitglieder dies beantragen.
4. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden einberufen, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter. Termin und Tagesordnung einer Mitgliederversammlung müssen den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitgeteilt werden. Eine Einladung gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn sie an seine letzte Postanschrift, Faxanschluss oder E-Mail-Adresse gerichtet worden ist. Der Vorstand kann ermöglichen,
 - (1) an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder
 - (2) ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich oder in Textform abzugeben.



TENNIS- UND EISCLUB DARMSTADT e.V.

Sportanlagen und Geschäftsstelle Traisaer Straße 26 64287 Darmstadt
www.tec-darmstadt.net ♦ info@tec-darmstadt.net ♦ Fon 06151 48584

5. Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche davor (Poststempel) schriftlich einzureichen.
 - der Sportwart Hockey
 - der Jugendwart Tennis
 - der Jugendwart Hockey
6. Zu den Mitgliederversammlungen haben alle Mitglieder Zutritt. Stimmrecht und passives Wahlrecht haben jedoch nur die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder. Für die in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen zählen nicht.
7. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
8. Zur Erhöhung der von der Jahreshauptversammlung beschlossenen Beiträge sowie zur Erhebung von Umlagen im Laufe des Geschäftsjahres ist ein Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
9. Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
10. Die Abstimmungen erfolgen offen, es sei denn, die einfache Mehrheit beschließt die geheime Abstimmung. Stimmenthaltungen zählen nicht.
11. Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen.
2. Dem erweiterten Vorstand gehören ohne Stimmrecht die Verantwortlichen für Clubzeitung und Öffentlichkeitsarbeit sowie Veranstaltungen an.
3. Der Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied (Ziffer 1) vertreten gemeinsam den Club gerichtlich und außergerichtlich.
4. Die Abteilungsleiter und die übrigen erforderlichen Abteilungsämter werden in Abteilungsversammlungen, die mindestens einmal jährlich - und zwar spätestens sechs Wochen vor der Jahreshauptversammlung - stattfinden, durch die Mitglieder der Abteilungen gewählt. In den Abteilungsversammlungen haben die aktiven Mitglieder Stimmrecht und passives Wahlrecht. Für Einberufung und Ablauf der Abteilungsversammlungen gelten die Bestimmungen des § 7 der Satzung entsprechend.
5. Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden und dessen Mitglieder zu den Sitzungen mit beratender Stimme hinzuziehen.
6. Der Vorstand einschließlich des erweiterten Vorstands - ausgenommen jedoch die Abteilungsleiter, die Sportwarte Tennis und Hockey und die Verantwortlichen für Jugend-Tennis und Jugend-Hockey - werden von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Erhält unter mehr als zwei Kandidaten keiner die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet.

§ 8 Vorstand

1. Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB sind:
 - der Vorsitzende
 - drei stellvertretende Vorsitzende
 - der Schatzmeister
 - der Anlagenverwalter
 - der Abteilungsleiter Tennis
 - der Abteilungsleiter Hockey
 - der Abteilungsleiter Schach
 - der Sportwart Tennis
7. Die Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von einem seiner Stellvertreter einberufen, sooft die Geschäftsführung es erfordert. Der



TENNIS- UND EISCLUB DARMSTADT e.V.

Sportanlagen und Geschäftsstelle Traisaer Straße 26 64287 Darmstadt
www.tec-darmstadt.net ♦ info@tec-darmstadt.net ♦ Fon 06151 48584

Vorstand ist auch einzuberufen, wenn zwei seiner Mitglieder dies beantragen. Beschlussfähig ist der Vorstand bei Anwesenheit von mindestens sechs Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

8. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Das Amt des Vorstands dauert bis zum Ablauf der übernächsten ordentlichen Jahreshauptversammlung, die auf die Wahl folgt. Das Amt der Vorstandsmitglieder, die jeweils von den Abteilungsversammlungen gewählt werden, dauert ebenfalls bis zum Ablauf der übernächsten ordentlichen Abteilungsversammlung, die auf die Wahl folgt. Findet jedoch zum Ende der Amtszeit mangels Kandidaten keine Neuwahl statt, verlängert sich die Amtszeit bis eine Neuwahl stattgefunden hat. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein Mitglied (des Clubs) kommissarisch bis zur nächsten Jahreshauptversammlung zu berufen.

§ 9 Kassenprüfung

Die Kasse des Clubs wird alljährlich vor der Jahreshauptversammlung durch zwei von ihr auf zwei Jahre gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

§ 10 Ältestenrat

1. Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstands einen Ältestenrat, der aus drei ordentlichen Mitgliedern besteht. Der Ältestenrat wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Ältestenrat hat die Aufgabe, Streitigkeiten innerhalb des Clubs zu schlichten sowie in Durchführung des § 4 Ziffer 3 dieser Satzung den Vorstand zu beraten und mit ihm zusammen über die Anrufung gegen den Ausschließungsbescheid zu entscheiden.

§ 11 Ehrenmitglieder

1. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung ein Mitglied zum Ehrenmitglied wählen. Hierzu bedarf es einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
2. Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds. Von der Zahlung der Beiträge sind sie befreit.

§ 12 Auflösung des Clubs

1. Über die Auflösung des Clubs beschließt eine eigens zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung.
2. Die Einberufung dieser Mitgliederversammlung kann nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von 3/4 seiner Mitglieder beschlossen hat
 - b) mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder des Clubs schriftlich gefordert hat.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, so ist erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen mit dem Hinweis, dass diese ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen über die Auflösung entscheidet.
4. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
5. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft des öffentlichen Rechts mit der Auflage, das Vermögen für gemeinnützige Zwecke des Sports zu verwenden